



## VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 12.07.2018, Zahl: 232-4/D/93001/2018, mit welcher der Beitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform an der Volksschule Eberndorf, 9141 Eberndorf, Hofbauer Straße 4, festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl. Nr.242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/2015, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, wird verordnet:

### § 1

Für den Besuch des Betreuungsteils der ganztägigen Schulform an der Volksschule Eberndorf wird ein Betrag eingehoben.

Laut § 14 Abs. 2 Pflichtschülerhaltungs- Grundsatzgesetz dürfen die Beiträge höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhalspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

### § 2

Für die schulische Tagesbetreuung an der VS – Eberndorf beläuft sich der Beitrag gemäß § 1 auf monatlich (höchstens):

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag ab 01.09.2018	Anteil Essensbeitrag	Anteil Arbeitsmittel	Gesamtbetrag ab 01.09.2018
5 Tage	€ 74,00	€ 63,00	€ 6,00	€ 143,--
4 Tage	€ 60,00	€ 50,00	€ 5,00	€ 115,--
3 Tage	€ 45,00	€ 38,00	€ 4,00	€ 87,--
2 Tage	€ 31,00	€ 25,00	€ 3,00	€ 59,--
1 Tag	€ 24,00	€ 13,00	€ 3,00	€ 40,--

und ist für den Zeitraum September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben.

### § 3

Arbeitsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch bei den Eltern eingehoben.

### § 4

1. Diese Verordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, Zahl: 232-4/5488/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

OSR Gottfried Wedenig

Zur Abfrage im Internet freigegeben am:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

